

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832
1831**

543 (3.11.1831)

543^{tes} Protocoll

der durch den Wiener Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiff-
fahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herrn Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

„ Baiern „ „ von Nau.

„ Frankreich „ „ Engelhardt.

„ Hessen „ „ Verdier, Präsident.

„ Nassau „ „ Ritter von Roefsler.

„ Niederland „ „ J. Bourcourd.

„ Preussen „ „ Delius.

Abrecher
Mainz den 3^{ten} October 1831.

§1.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, liefs der Königl. Niederländische Herr Bevoll-
mächtigte Nachstehendes einbringen:

Niederland: Nachdem der Bevollmächtigte S. M. des Königs der Niederlande von den Gegenständen
Kenntniß genommen, welche während seiner Abwesenheit in den Protocollen Nr. 532
bis 540 verhandelt worden waren, und nachdem er seine Instructionen darüber zu Rath
gezogen, hat die Ehre, folgende Erklärungen und Eröffnungen zu geben.

Ernennung des Inspectors für den 1^{ten} Bezirk.

Durch Königliches Decret vom 5^{ten} Juli letztthin ist Herr Heinrich Dibbetz zum Inspector
für den 1^{ten} Rhein-Inspection-Bezirk ernannt worden.

Briefporto-Freiheit des Ober-Inspectors und der
Inspectoren in der Ausübung ihrer Amts-Befugnisse.

Die Art. 97 und 101. der Convention, welche hierauf Bezug haben, werden nicht ermangelt,
in dem Königreich der Niederlande ihre Vollziehung zu finden.

Ferner Ermäßigungen des Tarifs B und C. zur
Convention vom 31. März 1831 gehörig.

Der K. Niederländische Bevollmächtigte ist nicht ermächtigt, schon jetzt den hierüber
gemachten Anträgen beizustimmen, mit Vorbehalt, dieselben in fernere Erwägung zu ziehen,
bei der ersten jährlichen Zusammenkunft der Central-Commission am 1^{ten} Juli nächsthin,
wo alsdann alle andere Anträge der nämlichen Art mit einbegriffen werden können, welche
die Erfahrung bis dahin bezeichnet haben wird, und mit Vorbehalt, inzwischen dem Art. 32.
der Convention für dringende Fälle anzuwenden.

Gratificationen für die Französi- Angestellten

§. II. des 539^{ten} Protocolls.

Die Königl. Niederländische Regierung willigt ein, zur Bildung eines Gratifications-
Fonds vermittelst Einzahlung von 1000 Francs beizutragen, welcher alsdann übereingehom-
menermaßen zu vertheilen wäre.

Die Einzahlung wird unmittelbar geschehen.

Pensionen

Pensionen der Central-Commissions-Kanzlei-Angestellten.

Eingesehen die hierüber in dem 529.^o Protocoll gemachten Anträge, und in Erwägung, daß die Special-Motive, welche eine Distinction für 2 Angestellten herbeiführten, den Niederlanden fremd sind, willigt die Königl. Niederländische Regierung ein, in dem Verhältniß eines 7^{ten} Theils beizutragen, um den Central-Commissions-Kanzlei-Angestellten, vom 1.^o August letzthin an, eine der Hälfte ihres Activ-Dienst-Einkommens gleiche jährliche Pension, jedoch nicht unter 300 flor. zuzubilligen, indem sie zu dem Zweck einen jährlichen Beitrag von 557 florins 80^o nach folgendem Etat leisten wird:

Herrmann, General-Secretär . . . 112 fl. 50^o unbeschadet seiner Rechte als alter Rhein-Octroi-Pensionär.

Künz, Registrator	71	25
Grosch, Uebersetzer	71	25
Philidius, Kanzlist	57	9
Cosmann id.	57	9
Putsch id.	57	9
Philidius, Lithograph	57	9
Claude, Kanzlei-Diener	112	52
ii. 557 flor. 80 ^o		

Es ist jedoch vorbehalten, daß auf die Einzahlungen der Niederlande, wenn es nöthig ist, die ganze Pension von 1100 fl. des Angestellten Cosmann, der von dem Niederländischen Commissaire in der Kanzlei angestellt wurde, abgezogen und vorzugsweise an ihm bezahlt werde.

Die Einzahlung für 5 Monate des laufenden Jahres wird unverzüglich stattfinden.

Allgemeine Rhein-Fluom-Vermessung.

Der N. Niederländische Bevollmächtigte ist bereit, zum Vollzug des 2.^o Article des Art. 15. der Convention beizutragen, oder den Ober-Inspector im Namen der Central-Commission damit zu beauftragen.

Theilung der Revenüen des alten Rhein-Octroi.

Da dieser Gegenstand von keinem allgemeinen Interesse ist, und die Uferstaaten des alt-conventionellen Rheins besonders angeht, so beschränkt sich der N. Niederländische Bevollmächtigte auf den Wunsch einer baldigen befriedigenden Lösung dieser Frage.

Nach dieser Uebersicht und auf die Mitwirkung seiner Herrn Collegen zum nämlichen Ziel vertrauend, schmeichelt sich der N. Niederländische Bevollmächtigte, indem er den dieserhalb in der Präsidial-Eingabe zum 510.^o Protocoll ausgesprochenen Wunschtheilt, daß das Ende der jetzigen Central-Commissions-Arbeiten baldigst herbeigeführt werden möge.

Beschluß.

Auf die vorhergehende N. Niederländische, verschiedene Gegenstände umfassende Erklärung, beschließt, von dem übrigen Inhalt Kenntniß nehmend, die Central-Commission hinsichtlich der nachbemerkten Punkte:

1. wegen der Tarif-Ermäßigungen:

man beabsichtigt von Seiten der übrigen betreffenden Bevollmächtigten nur, einen auf den Antrag des N. Französischen in dem 501.^o Protocolle gemeinschaftlich eingegangenen Verpflichtung nachzukommen, wovon die Königliche Regierung der Niederlande, sich, wie man

man mit Grund hoffen darf, nicht wird ausschließen.

1) wegen Pensionierung der Kanzlei-Beamten.

Hier scheint ein Irrthum vorzuliegen. Eine besondere Begünstigung des General-Secretär Hermann und Registrator Kunz wird keineswegs bezweckt. Beide Beamten sind bei der Central-Commission definitiv und nicht provisorisch angestellt worden. Beide können daher auch mit Recht den ungeschmäleren Fortbezug ihres bisherigen Dienst-Einkommens verlangen. Die Central-Commission glaubt daher von der anerkannten Billigkeit und Gerechtigkeit der Königl. Niederländischen Regierung, zumal bei der Unbeträchtlichkeit des Objects, erwarten zu dürfen, dass Allerhöchst dieselbe einem von allen übrigen Rhein-Uferstaaten übereinstimmend genommenen Beschlusse beizutreten und dadurch jene Beamten zu beruhigen von selbstem geneigt seyn werde.

2) wegen der Vermessung,

darf man der Unterstellung Raum geben, die Königl. Niederländische Regierung werde den Wünschen der Majorität beizutreten geneigt seyn, um so mehr, als der Besitz einer vollständigen hydrographischen Rhein-Karte für Allerhöchst dieselbe von besonderem Interesse zu seyn scheint.

Uebrigens ist der General-Inspector zur Leitung eines technischen Geschäfts nicht geeignet. Niederländ. Vorstehende Conclusionen veranlassen mich noch zu folgenden Bemerkungen:

Tarif-Ermäßigungen.

Ich glaube mich nur auf meine hierüber abgegebene Erklärung beziehen zu dürfen, um über die Gesinnungen meiner Regierung keinen Zweifel übrig zu lassen, dass dieser Gegenstand in weitere Erwägung genommen werden soll, um ihn gemeinschaftlich in der Central-Commission bei der nahe genug bevorstehenden ersten jährlichen Zusammenkunft (1. Juli nächsthin) zu berathen, vorbehaltlich der Ermäßigungen, welche meine Regierung dringend genug erachten würde, um sie schon inzwischen auf ihrem Gebiete, gemäß dem Art. 32. der Convention, einzuführen.

Pensionen der Central-Commissions-Kanzlei-Angestellten.

Ich kann mich nur an meine über diesen Gegenstand abgegebene Erklärung halten, mit dem Bemerkten, dass da meine Regierung niemals irgend eine Verbindlichkeit hinsichtlich der fraglichen Pensionen eingegangen hat, es derselben vollkommen frei stand, hierüber eine solche Entschliessung zu nehmen, wie sie mitgetheilt worden ist.

Zum Ueberflus beziehe ich mich auf das 107^{te} Protocoll, wo ich mich gegen künftige Folgerungen wegen der in Frage stehenden Ernennungen verwahrt habe.

Die allgemeine Rheinstrom-Vermessung betreffend.

Ich bin nicht ermächtigt, von meiner darauf Bezug habenden Erklärung abzugehen, welche dahin zielt, das 2^e Alinea des 18^{en} Artikels der Convention vom 31. März lediglich zu vollziehen.

Beschluss.

Die Central-Commission bezieht sich auf Nr. 2. ihres vorausgehenden Beschlusses, und darf zu dem bewährten Wohlwollen der N. Niederländischen Regierung das feste Vertrauen hegen, dass dieselbe zwei wohlverdiente Angestellte, deren Ernennung definitiv war und welche eine lange Reihe von Jahren hindurch auch dem N. Niederländischen Gouvernement, wie den übrigen Ufer-Regierungen in ihren Diensten mit Eifer

und

und Treue gewidmet haben, nicht unter einer bloßen Form werde leiden lassen, sondern, sobald Allerhöchstgedulde über das Verhältniß der Sache hinlänglich aufgeklärt seyn wird, als worum man im Interesse der betheiligten Beamten dem K. Niederländischen Herrn Bevollmächtigten angelegentlichst ersucht, denselben sicherlich die Fortdauer des nämlichen vollen Gehalts für ihren Antheil zugestehen werde, wie ihn sämtliche übrige Ober-Regierungen zu bewilligen kein Bedenken getragen haben.

Niederland; Da der K. Niederländische Bevollmächtigte kein Motif hat, von dem ihm über den Gegenstand gegebenen Instructionen abzugehen, hält er sich über vorstehende Insettion das Protocoll offen.

Präsidium; In: Wegen des diasmaligen Schlusses der Geschäfte der Central-Commission, fand der Präsident, durch die sich geäußerten miteunter nicht ganz übereinstimmenden Ansichten, sich bewogen, die Erklärungen der einzelnen Herrn Bevollmächtigten zu gesinnem.

Baden; Der Unterzeichnete, von seiner allerhöchsten Regierung angewiesen, auf die möglichst baldige Beendigung der hiesigen permanenten Commissions-Geschäfte, und insbesondere die Ernennung des Ober-Aufsehers und Verständigung wegen der Gebühren-Ermäßigung zu dringen, sieht nach nunmehr erfolgter Ernennung dieses gemeinschaftlichen Beamten, und der getroffenen Einleitung zur baldmöglichsten Erledigung der, außer dem erwähnten, noch weiter in Verhandlung vorliegenden Gegenstände, keinen Grund, die Permanenz der Central-Commission über die Dauer des laufenden Jahres auszudehnen.

Baiern; Der Unterzeichnete trägt auf die baldmöglichste Beendigung der Central-Commission an.

Frankreich; Der Königl. Französische Bevollmächtigte besteht auf einer nahen Trennung der Central-Commission vermittelt wirklicher und schneller Lösung der Geschäfte, welche noch anhängig sind, so wie die Pensions-Regulierung, die Revenüen-Abrechnung, und die Ermäßigungen für gewisse Waaren.

Hessen wie Baden.

Nassau; Ich stimme für die baldmöglichste Erledigung der noch in der Verhandlung begriffenen Gegenstände.

Preußen; Der Bevollmächtigte theilt die Ansicht des Königl. Baierschen Herrn Commissärs. — Seine allerhöchste Regierung wird jedoch den Wünschen der Mehrheit nicht entgegen seyn, wenn Hoffnung vorhanden ist, einige noch unberichtigte Gegenstände von Erheblichkeit binnen kurzem erledigt zu sehen.

Beschluß.

Die Central-Commission beschließt, daß, wo immer thunlich, die noch anhängigen Gegenstände ihres Geschäfts-Kreises bis zum Schluß dieses Jahres zur Erledigung gebracht werden sollen.

Die Bevollmächtigten kommen überein, sich angelegens seyn zu lassen, diese Erledigung durch Einholung der etwa noch abgehenden Instructionen möglichst zu betreiben.

Mit dem Schluß dieses Jahres wird die bisherige permanente Sitzung der Central-Commission aufgelöst.

Frankreich; Der K. Französische Bevollmächtigte adhärt vorstehender Conclusion, in der Hoffnung, daß seine verehrteste Herrn Collegen baldigst dem 5/1. Protocoll Folge geben

geben werden, indem sie die verlangten Nachweisungen beibringen, damit der General-Secretär die nöthige Zeit habe, bis dahin seine Arbeit über die Abrechnung der Einkünfte und Lasten zu beendigen. Der Unterzeichnete hofft, daß sein verehrtester Herr College von Preußen, in so weit es ihn betrifft, zum Vollzug dieses Protocolls beitragen werde.

Preußen; Ich bin bereit, dem Herrn General-Secretär Hermann alle mir zu Gebote stehenden Materialien über die Erhebungs-Verhältnisse auf dem preussischen Rhein mitzutheilen, ohne jedoch hierdurch den Zweck des im 341. Protocolls enthaltenen Auftrags und die damit in Verbindung stehenden Liquidations-Grundsätze im mindesten anzuerkennen. Dagegen behalte ich mir selbst vor, von dem aufzustellenden Berechnungen anderweit im Interesse meiner allerhöchsten Regierung Gebrauch zu machen.

Conclusum.

Demzufolge ladet die Central-Commission den Herrn General-Secretär ein, sich mit der ihm durch die Protocolle Nr. 539 und 541 aufgetragenen Arbeit so thätig als möglich zu beschäftigen, da es von dem Interesse und der Bereitwilligkeit aller Herrn Bevollmächtigten zu erwarten steht, daß die nöthigen Nachweisungen baldigt vorgelegt werden sollen.

SII.

Baden; Der Bevollmächtigte bekräftigt sich, mit Beziehung auf den XVIII. des 539. Protocolls vom 21. September letzthin, zu erklären; daß die Großherzogliche Ober-Post-Direction bereits im Laufe des vorigen Monats beauftragt worden ist, wegen des Brieffreithums des Ober-Aufsehers und der vier Aufseher für die Rheinschiffahrt (Art. 97 und 101.) die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Preußen; Zur Erledigung des vorstehend von dem Großherzogf. Badischen Herrn Bevollmächtigten erwähnten Gegenstandes ist auch Seitens meiner allerhöchsten Regierung die nöthige Einleitung getroffen worden.

Baiern und Nassau erklären, daß sie die erforderliche Einleitung getroffen hätten.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gez. Büchler.

- „ von Nau.
- „ Engelhardt.
- „ Verdier, Präsident.
- „ von Profsler.
- „ J. Bourcourd.
- „ Delius.

Für gleichlautende Expedition,
Derzeitliches Präsident der Central-Commission,